

## 5. Förderungsmassnahmen

*In der modernen Waldgesetzgebung, in der die Walderhaltung (in Fläche, Verteilung und Qualität) und die nachhaltige Erfüllung der Waldfunktionen oberste Priorität haben, verpflichten sich Bund und Kanton auch finanziell sehr stark. Sie leisten Abgeltungen, Finanzhilfen und Investitionskredite. Im kantonalen Waldgesetz und der Verordnung werden zusätzliche Vergütungen an die Revierverbände und bundesunabhängige Beiträge des Kantons und Beiträge der Einwohnergemeinden verankert.*

Die Waldgesetzgebung geht davon aus, dass sich die Waldeigentümerschaft an den Kosten von forstlichen Massnahmen beteiligt. Trotz der in vielen Fällen grosszügigen finanziellen Unterstützung durch die öffentliche Hand bleiben den Waldeigentümern und Waldeigentümerinnen Restkosten.

Die finanziellen Leistungen sollen der Walderhaltung, dem Schutze des Menschen und erheblicher Sachwerte vor Naturereignissen, der Ausbildung, der Forschung und der Grundlagenbeschaffung dienen (Art. 35 WaG).

**Abgeltungen:** Milderung oder Ausgleich finanzieller Lasten, die durch die Erfüllung von rechtlich vorgeschriebenen Aufgaben entstehen. Wird die Erfüllung solcher Aufgaben angeordnet, besteht ein Rechtsanspruch auf die Abgeltung im Sinne eines finanziellen Beitrags.

**Beiträge**

**Finanzhilfen:** Leistungen, die dazu dienen, vom Empfänger frei gewählte Aufgaben zu unterstützen. Der potentielle Empfänger von Finanzhilfen ist aus rechtlicher Sicht frei zu entscheiden, ob er die geförderte Tätigkeit ausüben will oder nicht.

Der Bund leistet Abgeltungen, Finanzhilfen und Investitionskredite nur unter besonderen Bedingungen und wenn sich der Kanton entsprechend seiner Finanzkraft daran beteiligt (Art. 38 WaV).

**- durch den Bund**

Die kantonale Gesetzgebung bezeichnet diese finanziellen Leistungen des Kantons als Anschlussbeiträge an Bundesbeiträge (§ 26 kWaG).

**- durch den Kanton**

Da der Kanton Basel-Landschaft zu den finanzstarken Kantonen gerechnet wird, muss er etwa 50% der Kosten übernehmen, um Bundessubventionen von maximal 20% auszulösen. Die Finanzkraft der Kantone wird vom Bund jährlich festgesetzt.

Sowohl Bundes- wie kantonale Beiträge (Art. 39 WaV und § 49 Abs. 1 kWaV) sind an besondere Voraussetzungen geknüpft; sie werden nur ausgerichtet wenn:

**- Voraussetzungen**

- a. die Massnahmen der forstlichen Planung entsprechend notwendig und zweckmässig sind, den technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Anforderungen genügen und die übrigen Voraussetzungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts erfüllen und
- b. der weitere Unterhalt dieser Massnahmen gesichert ist.

Bund und Kanton bezahlen Abgeltungen an die Kosten der Massnahmen, die zur Verhütung und Behebung von Waldschäden angeordnet werden. Namentlich genannt werden die Verhütung und Behebung von ausserordentlichen Waldschäden durch Naturereignisse, Feuer, Krankheiten, Schädlinge und Schadstoffe oder die Zwangsnutzung (Art. 37 WaG).

**Abgeltungen**

**- Massnahmen gegen Waldschäden**

Im Speziellen werden Instandstellungs- und Erhaltungsmassnahmen von Schutzwald erwähnt. Für Massnahmen im Wald, die zum Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor Naturereignissen getroffen werden, leisten Bund und Kanton Abgeltungen. Namentlich für:

**- Schutz des Menschen und erheblichen Sachwerte**

- Die Erstellung und Wiederinstandstellung von Schutzbauten und –anlagen (Art. 36 lit. a WaG).
- Die Schaffung von Wald mit besonderer Schutzfunktion sowie die entsprechende Jungwaldpflege (Art. 36 lit. b WaG).
- Befristete minimale Pflegemassnahmen, die zur Erhaltung der Schutzfunktion erforderlich sind und von den Behörden angeordnet werden (Art. 38 lit. a WaG).
- Waldbauliche Massnahmen in verlichteten, instabilen und zerstörten Wäldern mit besonderer Schutzfunktion, wenn die Gesamtkosten nicht gedeckt sind und diese Massnahmen von den Behörden angeordnet werden (Art. 38 lit. b WaG).

Neben der Beteiligung des Kantons macht der Bund seine Leistungen auch von der finanziellen Unterstützung der Massnahmen durch die Nutzniesser abhängig. Dies können sowohl Einwohnergemeinden im Hinblick auf den Schutz von Wohngebieten, wie auch die Träger von Infrastrukturanlagen (z.B. Strassen, Bahntrassen, Energieversorgung) sein.

Finanzhilfen leisten der Kanton und der Bund bei Massnahmen wie z.B.:

### **Finanzhilfen**

- Pflege, Holznutzung und –bringung, wenn die Gesamtkosten nicht gedeckt oder die Massnahmen aus Gründen des Naturschutzes besonders aufwändig sind;
- Die Gewinnung von forstlichem Vermehrungsgut;
- Die Erstellung oder Anschaffung sowie die Wiederinstandstellung von Erschliessungsanlagen für die Bewirtschaftung des Waldes;
- Massnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen;
- Befristete gemeinsame Massnahmen der Wald- und Holzwirtschaft für Werbung und Absatzförderung bei aussergewöhnlichem Holzanfall (Art. 38 Abs. 2 WaG);
- Schutz- und Unterhaltsmassnahmen für Waldreservate (Art. 38 Abs. 3 WaG).

Investitionskredite des Bundes sind im Gegensatz zu den Finanzhilfen und Abgeltungen keine Subventionen. Als Kredite sind sie befristet und müssen spätestens nach 20 Jahren (für Maschinen nach 10 Jahren) zurückbezahlt werden. Sie werden zinslos oder zu einem niedrigen Zins gewährt (Art. 40 Abs. 1 WaG). Der Bund kann Investitionskredite als Baukredite oder unterstützend zur Finanzierung der Restkosten von bestimmten Massnahmen gewähren (Art. 40 Abs. 1 WaG).

### **Investitionskredite**

Wenn ein Schuldner seiner Rückzahlungspflicht nicht nachkommt, muss der Kanton an seiner Stelle die Rückzahlung übernehmen. Zum Schutze des Kantons werden Darlehen nur auf seinen Antrag hin gewährt (Art. 40 Abs. 3 WaG).

Auf der kantonalen Ebene werden zusätzlich zu den Anschlussbeiträgen an die Bundesbeiträge auch noch von Bundesbeiträgen unabhängige Kantonsbeiträge und Vergütungen ausbezahlt. Von Bundesbeiträgen unabhängige Kantonsbeiträge sind in § 27 kWaG geregelt. Nach diesen „Kann“-Bestimmungen ist der Kanton berechtigt – im Rahmen der vom Landrat bewilligten Kredite –, in bestimmten Fällen Beiträge zu gewähren. Der Kanton gewährt sie an

### **von Bundesbeiträgen unabhängige Beiträge**

- Vereinigungen, die Fortbildungs- und Weiterbildungskurse für das Forstpersonal anbieten;
- private und öffentliche Trägerinnen und Träger von Ausbildungsarbeiten, Öffentlichkeitsarbeiten oder Forschungsarbeiten für Walderhaltung und an kantonale und regionale Fachverbände.

Vergütungen des Kantons gehen an die Revierverbände (§ 28 kWaG) für die von ihm an die Revierförsterinnen und Revierförster übertragenen hoheitlichen Aufgaben. Es sind dies insbesondere

**- Kanton an Revierverbände**

- a. die Ausübung der Forstaufsicht im Forstrevier,
- b. die Erteilung der Holzschlagbewilligungen für die nicht-betriebsplanpflichtigen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sowie deren Beratung,
- c. die Mitwirkung bei der Waldentwicklungsplanung,
- d. Mitwirkung bei der Erfüllung forstlich angeordneter kantonaler Aufgaben im Wald (§ 28 kWaG).

Die Vergütungen erfolgen jährlich und pauschal nach den in § 52 und 53 kWaV festgelegten Schlüsseln.

Auf kommunaler Ebene vergüten die Einwohnergemeinden den Revierverbänden die Aufgaben, die der Revierförsterin oder dem Revierförster übertragen sind und der Einwohnergemeinde zugute kommen (§ 30 kWaG):

**- EGde an Revierverbände**

- Bewilligungen für Wegbauten (§ 5 kWaG),
- Bewilligungsaufgaben und Verzeigungen bei Veranstaltungen (§ 8 kWaG),
- Stellungnahmen zu Verfügungen der Gemeinden, Bewilligungen, Übertretungen (§ 9 kWaG),
- Beratung und Übertretungen beim Radfahren und Reiten im Wald (§ 10 kWaG),
- Information über den Stand der Arbeiten zur Signalisation von Waldstrassen (§ 11 kWaG),
- Massnahmen zum Feuerentfachungsverbot (§ 13 kWaG).

Die Einwohnergemeinden vergüten den Waldeigentümerinnen oder Waldeigentümern die Leistungen, die sie für die Allgemeinheit erbringen (gemeinwirtschaftliche Leistungen; § 29 kWaG). Die Grundlage für diese Leistungen ist der Waldentwicklungsplan. Durch das Mitwirkungsverfahren sind im WEP neben den Interessen der Waldeigentümerinnen oder Waldeigentümer und weiterer interessierter Kreise auch diejenigen der Einwohnergemeinden vertreten (§ 16 Abs. 2 kWaG). Damit ist der Umfang der Leistungen, welche die Einwohnergemeinden erbringen müssen, klar definiert. Bei Gemeinden, für die noch kein rechtsgültiger Waldentwicklungsplan zur Verfügung steht, gelten in der Regel die Waldwirtschaftspläne (§ 54 kWaV).

**- EGde an Waldeigentümer**

<b>Beispiele von Vergütungen</b>		
<b>Zahlende</b>	<b>Vergütungs- empfänger/in</b>	<b>Beispiel einer erbrachten Leistung</b>
<b>Kanton</b>	Revierversand	Holzschlagbewilligung und Beratung von Waldeigentümerinnen oder Waldeigentümern
<b>Einwohner- gemeinde</b>	Revierversand	kommunale Aufgaben, die der Revierförsterin oder dem Revierförster übertragen sind: Kontrollen zur Einhaltung der Fahrverbote usw.

Beitragsgesuche sind an das Forstamt beider Basel zu richten. Dieses erlässt die Beitragsverfügungen. Ausgenommen davon sind die oben genannten Vergütungen und Beiträge der Einwohnergemeinden gemäss §29/30 kWaG, die bei den Einwohnergemeinden einzufordern sind.

**Beitragsgesuche**